



Liebe Frauen,

im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung steht, dass die Steuerklassen 3 und 5 abgeschafft werden sollen. Das ist nicht neu; diese Forderung taucht seit Jahren in regelmäßigen Abständen auf, ohne dass etwas passiert. Aber was heißt das für uns Frauen? Wer gewinnt, wer verliert beim Ehegattensplitting? Mit diesem Thema haben wir uns aktuell beschäftigt und mussten wiederholt feststellen, dass dieses Steuergesetz in keinster Weise mehr in unsere Zeit passt, weil es sich an der althergebrachten „Hausfrauenehe“ orientiert. Unser Steuerrecht muss grundlegend reformiert werden, um mehr Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Da müssen wir kfd-Frauen sehr gut aufpassen.

Veronika Pütker, stellv. Sprecherin

Umstrittenes Ehegattensplitting

„Ist das Ehegattensplitting noch zeitgemäß?“. Diese Frage stand im Mittelpunkt der Tagung des Ständigen Ausschusses Frauen und Erwerbsarbeit, die am 18. und 19. März als Online-Veranstaltung stattfand. Die Zoom-Konferenz, die von Sprecherin Petra Löwenbrück, ihrer Stellvertreterin Veronika Pütker und der kfd-Referentin Lisa Meerman-Lippe geleitet wurde, rückte damit ein Thema in den Fokus, das der Ausschuss bereits in vielen Diskussionen immer wieder gestreift hatte. Jetzt sollte es unter dem Aspekt Geschlechtergerechtigkeit explizit auf der Tagesordnung stehen. Dass die Fragestellung offenkundig von großem Interesse ist, machte auch die Tatsache deutlich, dass sich zum öffentlichen Studienteil der Tagung neben den Delegierten auch zahlreiche Gäste eingeloggt hatten, die sich intensiv an den Gesprächen beteiligten. Seit Jahren, wenn nicht gar Jahrzehnten wird das Ehegattensplitting als Steuerprivileg für Ehepaare heftig debattiert, ohne dass es zu grundlegenden Reformen gekommen ist. Dabei ist Handlungsbedarf geboten. Nicht umsonst wurde Deutschland bereits wiederholt von der OECD und der EU-Kommission für dieses Modell der Einkommenssteuerberechnung gerügt – mit der Begründung, dass es Frauen vom Arbeitsmarkt fernhalte.

So funktioniert das Ehegattensplitting

Am 18. Juli 1958 – also vor bald 64 Jahren – wurde das Ehegattensplitting als steuerrechtliche Begünstigung der Ehe im deutschen Steuerrecht eingeführt. Es wird zur Berechnung der Einkommenssteuer von zusammenveranlagten Ehegatten angewandt und wurde im Mai 2013 auf Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften erweitert. 1982 hatte das Bundesverfassungsgericht das Ehegattensplitting als verfassungskonform bestätigt und in seinem Urteil auf den im Grundgesetz verankerten Schutz von Ehe und Familie verwiesen. Das Ehegattensplitting, das eine Ausnahme vom ansonsten geltenden Grundsatz der Individualbesteuerung darstellt, funktioniert wie folgt: Ehepaare und Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können beim Finanzamt eine Zusammenveranlagung wählen. Sie werden dadurch als wirtschaftliche Einheit mit einer gemeinsamen Besteuerung betrachtet. Dazu werden zunächst die zu versteuernden Einkommen beider addiert und die Summe dann durch zwei geteilt bzw. gesplittet. Für eine Hälfte wird die Einkommenssteuer berechnet. Danach wird diese Steuer verdoppelt und ergibt die Einkommenssteuer des Paares. Verdient beispielweise eine Person 20.000 Euro und die andere 60.000 Euro im Jahr (gesamt 80.000 Euro/Jahr), wird die Steuer auf der Basis der Hälfte berechnet, also 40.000 Euro, und dann wieder verdoppelt. Die Rechnung würde kaum einen Unterschied machen, wenn beide Partner/innen ähnlich viel verdienen. Die Steuerersparnis ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass es in unserem Steuerrecht eine Steuerprogression gibt und der Steuersatz mit steigendem Einkommen steigt. Deshalb ist die Ersparnis bei einer gemeinsamen Veranlagung umso größer, je größer der Einkommensunterschied zwischen den Partner/innen und je höher das Einkommen ist – bis zu mehreren Tausend Euro im Jahr.

Die Ehe als Wirtschafts- und Verantwortungsgemeinschaft

Als Referentin für den Studienteil der Tagung hatte der Ständige Ausschuss Frauen und Erwerbsarbeit die Dipl.-Kauuffrau Reina Becker eingeladen. Die Steuerberaterin ist mit eigener Kanzlei in Westerstede/Niedersachsen tätig und kämpft seit Jahren vor Gericht gegen die derzeitige Ausgestaltung des Ehegattensplittings. In ihren Ausführungen machte sie deutlich, dass dieses Steuerprivileg für Verheiratete nicht mehr zeitgemäß sei und auf nicht (mehr) gegebenen Voraussetzungen beruhe. Das Ehegattensplitting komme überwiegend Besserverdienenden, einkommensstarken Familien und Alleinverdiener-Ehen zugute und koste den Staat jährlich rund 20 Mrd. Euro. Bemerkenswert sei auch, dass dieser Steuervorteil zu gut 92 Prozent in den alten Bundesländern ankomme und nur zu knapp acht Prozent in den neuen. Zudem kämen 41 Prozent des Splittingeffektes bei Paaren ohne bzw. ohne steuerlich zu berücksichtigende Kinder an, vorwiegend ältere Paare, deren Kinder schon aus dem Haus sind.



Bereits die Überlegungen, die Ende der 1950er Jahre zur Einführung des Ehegattensplittings geführt haben, sieht die Referentin kritisch. Argumentiert worden sei mit der Ehe als Wirtschafts- und Verantwortungsgemeinschaft, in der Paare sich gegenseitig unterstützen, finanziell füreinander sorgen und Erwerbs- und Sorgearbeit ohne steuerliche Nachteile aufteilen können. „De facto gab es seinerzeit auch den Grund, Frauen wieder vom Arbeitsmarkt runterzukriegen, da inzwischen viele Kriegsrückkehrer zurück waren und es nicht genug Arbeit für die Männer gab“, so Becker. „Ich glaube, das war damals schon in der politischen Begründung mitenthalten, dass es darum ging, Frauen vom Arbeitsmarkt fernzuhalten.“ Frauen seien immer schon eine Humanreserve der Wirtschaft gewesen. Und auch die Aussagen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1982 hält die Referentin für nicht tragfähig, was die Ehe als Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft betrifft, in der hälftig geteilt werde, und auch was die vorausgesetzte „intakte Durchschnittsehe“ angehe. Angesichts hoher Scheidungsraten sei dies keine Realität mehr.

Ehegattensplitting setzt falsche Anreize

Für Reina Becker ist das Ehegattensplitting vor allem deshalb nicht mehr zeitgemäß, weil es auf das Modell der „Hausfrauenehe“ zugeschnitten sei und falsche Anreize setze. Sie teilt damit die Auffassung vieler Expertinnen und Experten, die eine Reform dieses Steuermodells fordern, um mehr Geschlechtergerechtigkeit durchzusetzen. Denn das Ehegattensplitting fördere in Kombination mit den steuerlichen Regelungen der Minijobs und der beitragsfreien Mitversicherung für

„Die ideologische Idee, dass der Mann das Geld verdient und die Frau einen Zuverdienst erwirtschaftet und sich in erster Linie als Hausfrau und Mutter sieht, hat dazu geführt, dass in vielen Teilen der Arbeitswelt Jobs eingerichtet worden sind, von denen man tatsächlich nicht leben kann.“

Nicole Mayer-Ahuja, Soziologin



Getty Images / Ju Wern

Ehepartner/innen in der gesetzlichen Krankenversicherung das Modell „Mann Vollzeit, Frau Teilzeit oder Minijob“. In der Folge verstärkte diese Aufteilung der Erwerbsarbeit bei Paaren nicht nur Abhängigkeiten, sie sei auch ein Grund für die vielen geschlechtsspezifischen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt. Frauen arbeiteten mit weniger Wochenstunden – vielfach in schlecht bezahlten Branchen – und seien zudem durch den Gender Pay Gap benachteiligt. Ihr Verzicht auf nachhaltige, existenzsichernde Beschäftigung und auf Karrierechancen leiste in der Konsequenz auch der Altersarmut Vorschub.

Darüber hinaus habe auch die Wahl der Steuerklassen den Effekt, dass diejenige Person, die weniger verdient, durch einen hohen Steuersatz in Steuerklasse 5 ein vergleichsweise geringes Nettoeinkommen hat. Das betreffe meist Frauen und verfestige vielfach auch die innere Überzeugung, dass sich die eigene (Teilzeit-)Beschäftigung nicht lohne und Minijobs eine echte Alternative seien, so Becker. Mit Blick auf eigenständige Existenz- und Alterssicherung sind sie aber das genaue Gegenteil einer Alternative, wie der Ständige Ausschuss immer wieder betont. Zuletzt wurde z. B. während der Corona-Pandemie deutlich, dass Minijobs nicht zum Erhalt von Kurzarbeitergeld berechtigen, außerdem werden Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld nach dem Nettoeinkommen berechnet und Krankengeld nach diesem gedeckelt. Letztlich befördere das Ehe-

gattensplitting stereotype Zuschreibungen in der Arbeitsteilung von Frauen und Männern. Im Übrigen belegen Studien, dass für den Fall, dass der Mann weniger verdient als die Frau, beim Ehegattensplitting vielfach die Kombination 4/4 bei der Aufteilung der Steuerklassen gewählt wird, „weil der Mann sonst das Gefühl hat, so wenig zum gemeinsamen Leben beizutragen.“ Frauen dagegen müssen mit diesem Gefühl leben.

Privileg führt zu Ungerechtigkeiten

„Frauen kommen durch Kinder schnell in finanzielle Abhängigkeiten“, konstatierte die Steuerfachfrau mit Blick auf das selbst in der jüngeren Generation vielfach noch gelebte Modell von Hauptverdiener/in und Zuverdiener/in. Am Anfang stehe zunächst nur die Überlegung, dass Heiraten sich aus steuerlicher Sicht lohne. Wenn dann aber Kinder ins Spiel kämen und der Mann aufgrund der Tatsache, dass er ggf. einige Jahre älter und beruflich schon gefestigter sei und dadurch mehr verdiene, tappten auch viele junge Paare in diese Falle. „Mutterwerden ist das größte Armutsrisiko für Frauen“, betonte die Referentin. Ein Risiko, das sich auf die gesamte Erwerbsbiografie und damit auch auf die Alterssicherung negativ auswirke.



Vor diesem Hintergrund plädierte Becker dafür, das Ehegattensplitting, das es in dieser Form nur in Deutschland gibt, zu modifizieren, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen. „Die Zeit ist reif für Veränderungen.“ Sie kritisierte, dass das Ehegattensplitting als Förderung der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft nur bei bestimmten Einkommensverteilungen Relevanz habe und dass Kinder dabei keine Rolle spielten. Denn von diesem Steuerprivileg seien Ehepaare, die in etwa gleich viel verdienen, genauso ausgeschlossen wie Eltern ohne Trauschein oder Alleinerziehende. „Deren Einkünfte werden unter Umständen sogar höher besteuert als bei Ehepartnern, die sich die Erwerbs- und Hausarbeit teilen können.“

Auch setzt das Unterhaltsrecht im Falle einer Scheidung auf die finanzielle Eigenverantwortung der Partner/innen, was zur Folge hat, dass Frauen, vor allem ältere, ihre Partnerschaft entgegen ihrem eigentlichen Wunsch aufrechterhalten, weil sie nach einer Trennung massive finanzielle Nachteile als Folge dieser steuerlichen Praxis in Kauf nehmen müssten: Die Ausgaben steigen durch die zweifache Haushaltsführung, während die steuerlichen Vorteile verloren gehen. Die Referentin kennt solche Fälle aus ihrer Praxis. Sie geht auch nicht davon aus, dass in Ehen tatsächlich immer hälftig geteilt wird, wie es der Staat beim Ehegattensplitting unterstellt. Sie erlebt als Steuerberaterin regelmäßig, dass Paare das Ehegattensplitting auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie in ihrem Ehevertrag eine Gütertrennung vereinbart haben, also festgelegt haben, dass ihr Vermögen getrennt bleibt und auch das Einkommen während der Ehe nicht in eine gemeinsame Kasse fließt. Tatsächlich hat die Fachfrau schon mehrfach ihren Mandantinnen geraten, auf die kurzfristige Steuerersparnis zu verzichten, um dafür eines Tages finanziell wieder auf eigenen Beinen zu stehen. „Denn nur mit einem sozialversicherungspflichtigen Job von 20 Stunden bleibst du drin in deinem Job, schaffst eventuell auch noch Karriereschritte und kannst später wieder mehr arbeiten. Aber wenn jemand zu lange raus ist oder nur einen Minijob macht, der ohnehin oft schlechter bezahlt ist, dann ist irgendwann der Zug abgefahren.“

Unterhaltsgemeinschaft im Fokus

Aus Sicht von Reina Becker wird im deutschen Steuerrecht die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft überbewertet. Stattdessen sollte der Fokus viel mehr auf den Aspekt der Unterhaltsgemeinschaft gelegt werden. Schließlich würden private Unterhaltsverpflichtungen die steuerliche Leistungsfähigkeit mindern und müssten von daher entsprechend großzügig berücksichtigt werden. Dafür tritt sie auch vor Gericht ein: Solange es den Steuervorteil für Ehen gebe, müsse es diesen

auch für alle anderen Lebens- bzw. Unterhaltsgemeinschaften geben. „Gerade Kinder müssen in den Mittelpunkt gestellt und stärker berücksichtigt werden“, betonte die Referentin. „Die Kinderfreibeträge sind zu gering; sie bilden nicht das Existenzminimum ab.“ Mit der jetzigen Ausgestaltung des Ehegattensplittings verzichte der Staat jährlich auf viele Milliarden. Veränderungsmöglichkeiten sieht Becker in der Begrenzung des Splittings auf Übertragung eines zweiten Grundfreibetrages, (was laut Berechnung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zu rund 15 Mrd. Euro Steuermehreinnahmen führen würde). Auch sollte der Kinderfreibetrag in gleicher Höhe wie der Grundfreibetrag sein. „Zudem wäre es sofort möglich, den Splittingtarif nur für Ehen mit Gütergemeinschaft zu gewähren. Denn das hieße, wirklich zu teilen.“

Rege Diskussionen

In den regen Diskussionen wurde deutlich, dass eine konsequente Gleichstellungspolitik nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern auch das Steuerrecht im Blick haben muss. Ohne eine Reformierung des Steuerrechts werden andere Bemühungen nur bedingt erfolgreich sein. Viele Vorschläge, die aktuell diskutiert werden, sehen in irgendeiner Weise eine Kappung der hohen Splittingvorteile für Paare mit besonders hohem Einkommen vor. Die frei werdenden Mittel könnten dann für sozialpolitische Maßnahmen eingesetzt werden, beispielsweise für familienpolitische Leistungen wie Kindergeld oder für Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung. Wer am Ende gewinnt oder verliert, hängt entscheidend von der Verwendung der Steuermehreinnahmen ab.

Dass die teils hitzig geführte Debatte zum Ehegattensplitting noch nicht zu Veränderungen geführt hat, liegt laut Expertenmeinung nicht vorrangig an der starken Lobby konservativer Kreise, wie vielfach vermutet wird. Da diese Steuerersparnis gerade auch für Familien in unteren Einkommensgruppen wichtig sei, möchte keine Partei den Ruf riskieren, Familien etwas wegzunehmen. Dabei sei das Ehegattensplitting rechtlich betrachtet gar keine familienpolitische Leistung. Zudem sei eine Abschaffung auf die Schnelle aus juristischer Sicht kaum vorstellbar. Andererseits würde eine Regelung mit Bestandsschutz, die nur neu geschlossene Ehen und Partnerschaften von dem Steuervorteil ausnimmt, erst in vielen Jahren flächendeckend greifen.

Unabhängig von den weit auseinanderliegenden Standpunkten in der öffentlichen Diskussion scheint doch eines klar: Auf lange Sicht hat das Ehegattensplitting einen negativen Effekt auf die wirtschaftliche Selbständigkeit vieler verheirateter Frauen. Und ihr Risiko der Altersarmut steigt, wenn die Partner/innen die steuerliche Ersparnis durch das Splitting nicht zur individuellen Altersabsicherung derjenigen Person nutzen, die als Zweitverdiener/in betrachtet wird. Letztlich wären gleiche und gerechte Löhne für Männer und Frauen die Lösung, verbunden mit dem Wunsch sehr vieler Eltern, annähernd gleich viele Stunden im Job zu sein und beide in Teilzeit zu arbeiten.



Termine:

- 16. – 18. September 2022, Herbsttagung Bad Kösen
- 18. – 20. November 2022, Jahrestagung Mainz
- 17. – 19. März 2023, Frühjahrestagung Mainz
- 22. – 23. September 2023, Herbsttagung Mainz
- 17. – 19. November 2023, Jahrestagung Mainz

Text/Screenshots: Beate Behrendt-Weiß/Journalistin
Grafik mit Zitat: PPP Reina Becker

Ständiger Ausschuss Frauen und Erwerbsarbeit
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Prinz-Georg-Str. 44, 40477 Düsseldorf
Telefon: 0211-44992-74

Sekretariat: Ute Chrubasik, ute.chrubasik@kfd.de
www.kfd.de
www.kfd-bundesverband.de/die-kfd/staendiger-ausschuss-frauen-und-erwerbsarbeit.html

Berichte und Planungen

Im Mittelpunkt des Delegiertenteils der Tagung standen die Berichte aus den Diözesanverbänden, wo im letzten Jahr neben zahlreichen anderen Themen viele Veranstaltungen zur Bundestagswahl stattgefunden hatten. Für 2023 sind im Ständigen Ausschuss als Schwerpunkte vorgesehen: Frauen in Mintberufen und im Bereich Informatik sowie Existenzgründerinnen und Startups von Frauen. Dies stets eng verknüpft mit dem Dauerthema Digitalisierung. Die Delegierten setzen damit das fort, was die Referentin zuvor betont hatte: „Verbände wie die kfd sind absolut wichtig, um Geschlechtergerechtigkeit voranzubringen.“